



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. August 2019

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>166 Anerkennung einer Stiftung (Siebeneick-Stiftung) S. 269</p> <p>167 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kliniken Maria Hilf GmbH in Mönchengladbach S. 269</p> <p>168 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes zur Erzeugung von Fernwärme und Strom S. 271</p> | <p>169 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp S. 273</p> <p>C. <b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>170 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Land-Kreises Neuss S. 275</p> <p>171 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221153723 S. 275</p> |
|--|---|

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 166 Anerkennung einer Stiftung (Siebeneick-Stiftung)

Bezirksregierung  
Az: 21.13 -St.1823

Düsseldorf, den 19. Juli 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Siebeneick-Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 269

##### 167 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kliniken Maria Hilf GmbH in Mönchengladbach

Bezirksregierung  
26.01.01.03-HSLP.MGL-SFK

Düsseldorf, den 16. Juli 2019

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kliniken Maria Hilf GmbH in Mönchengladbach**

Mit Schreiben vom 04.10.2017 beantragte die Kliniken Maria Hilf GmbH

- die Zulassung eines Sonderflugplatzes für Hubschrauber (Bodenlandeplatz) mit direktem Zugang zur Notaufnahme gemäß § 5 LuftVG i.V. mit §§ 49 ff LuftVZO sowie

- die Durchführung des Flugbetriebes mit Hubschraubern zu folgenden Zwecken:
  - Krankentransporte und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten,
  - Rettungsdienst und
  - Katastrophenschutz.

Die Kliniken Maria Hilf GmbH plant die Errichtung eines Hubschraubersonderlandeplatzes südlich des St. Franziskus-Krankenhauses (Viersener Str. 450 in 41063 Mönchengladbach) mit direktem Zugang zur Notaufnahme. Zusätzlich erfolgt die Herstellung eines ca. 9 m<sup>2</sup> großen Dienstraumes (Löschmittelcontainer).

Das o.g. Neubauvorhaben fällt unter die Regelungen des § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 des UVPG, da es sich um den Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.

Gemäß § 7 UVPG ist zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Inhalt dieser Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Freifläche in unmittelbarer Nähe des St-Franziskus-Krankenhauses. Insgesamt werden durch das Vorhaben ca. 550 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht. Davon entfallen 273 m<sup>2</sup> auf versiegelte Flächen (Fläche des Hubschraubersonderlandeplatzes, Dienstraum, Gehweg) und ca. 277 m<sup>2</sup> auf teilversiegelte Fläche (Rasengittersteine um die versiegelte Fläche des Hubschraubersonderlandeplatzes).

Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt.

#### Standort des Vorhabens

Laut dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach ist der Bereich des Vorhabens als Grünfläche ausgewiesen. Nördlich des Vorhabens liegt das Sondergebiet des Vorhabenträgers. Südlich bis westlich befindet sich Wohnbebauung in Abständen zwischen ca. 120 m und 230 m. Die nächste Wohnbebauung in Richtung Osten ist knapp 1 km entfernt.

Überlagert wird der gesamte Bereich durch Flächen für Grundwasser- und Gewässerschutz, die Freiraumfunktion Regionale Grünzüge und die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft. Die geplante Maßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Helenabrunn/Theeshütte (Schutzzone III A). Ein Eingriff in das Grundwasser oder die Lagerung grundwassergefährdender Stoffe findet innerhalb des Schutzgebietes nicht statt.

Im Abstand von ca. 600 m nördlich verläuft die BAB 52, ca. 560 m südlich eine Bahnlinie und in knapp 200 m Entfernung westlich die L71.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „L 17 Nordwald-Jahrhundertwald“. Von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach wurde zur Durchführung des Bauvorhabens im Bereich des Schutzgebietes eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt.

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die hier genannten Merkmale und der Standort des Vorhabens, wie die Größe und Art des Geländes, die Umgebung, die geplante Nutzung als Hubschraubersonderlandeplatz und die damit einhergehende Belastung erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle nachhaltiger Umweltauswirkungen.

Der Eintritt von kurzzeitigen, betriebsbedingten Störungen durch Hubschrauberbewegung ist lediglich in geringem Maße relevant. Hierzu wird auf die Auswertung der Flugbewegungen verwiesen, aus denen zu entnehmen ist, dass durchschnittlich ca. 0,14 Flugbewegungen pro Tag entstehen, das entspricht 50 Bewegungen im Jahr. Die Schallereignisse selbst sind jeweils von relativ kurzer Dauer und finden in der Regel in der bürgerlichen Tagzeit statt. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Dlugosch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 269

**168 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes zur Erzeugung von Fernwärme und Strom**

Bezirksregierung  
53.02-01013484-0001-G8-0019/19

Düsseldorf, den 24. Juli 2019

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

**Antrag der DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG, Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken, nach §§ 6 und 8 i. V. m. § 8 a BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes zur Erzeugung von Fernwärme und Strom**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Holzheizkraftwerkes, in dem Althölzer der Kategorien A I bis A III nach Altholzverordnung zur Erzeugung von Fernwärme und Strom energetisch verwertet werden. Das geplante Holzheizkraftwerk soll aus zwei parallel angeordneten Kesselanlagen mit einer maximalen Durchsatzleistung von insgesamt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg bestehen. Die maximale

Feuerungswärmeleistung beträgt ca. 49,5 MW je Kessel.

Das Holzheizkraftwerk einschließlich seiner Nebenanlagen soll auf einer Freifläche im Industriegebiet an der Thyssenstraße in 46535 Dinslaken, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilweise), 162, 187, 207 und 208 errichtet werden.

Mit Datum vom 08.03.2019 hat die DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach §§ 6, 8 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG für die Errichtung des Holzheizkraftwerkes gestellt. Der Antrag auf 1. Teilgenehmigung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Herrichtung des Baufeldes
- Errichtung der Fundamente
- Errichtung der Gebäude Brennstofflagergebäude, Betriebsgebäude, Kesselhaus, Maschinenhaus, Rostaschegebäude, MS-Schaltanlagegebäude

Die Errichtung der technischen Einrichtungen sowie der Betrieb des Holzheizkraftwerkes werden im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung beantragt. Die Informationen zur Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange sind dem Antrag auf 1. Teilgenehmigung zu entnehmen.

Sofern die Anlage genehmigt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die gesamte Anlage im 1. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Das Holzheizkraftwerk ist der Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen, des Weiteren unterliegt die zeitweilige Lagerung der Althölzer bis zur Verbrennung der Nr. 8.12.2 (V) und das geplante BHKW zur Eigenstromversorgung der Nr. 1.2.3.2 (V).

Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.1.1.2 (X) Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, insbesondere der UVP-Bericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen

- Schornsteinhöhenberechnung
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Stellungnahme zu Gerüchen
- Schallimmissionsprognose
- Untersuchung der schalltechnischen Vorbelastung
- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Explosionsschutzdokument
- Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie
- Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht
- Orientierende altlastentechnische Boden- und Grundwasseruntersuchung
- Baugrunduntersuchung

liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **08.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag  
08.00 bis 12.00 Uhr  
13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. Obergeschoß vor Raum 155, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

Montag bis Freitag  
08.00 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag  
14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Duisburg, Bürgerbüro Walsum, Zimmer 408, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg

Montag bis Donnerstag  
08.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

#### Hinweis:

Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen

Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 08.08.2019 bis einschließlich 09.10.2019** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Weiteres hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html).

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: ([http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_verschlueselte\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html)).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter

bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **13.11.2019, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in den Räumlichkeiten der „**Stiftung Ledigenheim“ in Dinslaken-Lohberg, Stollenstraße 1, 46537 Dinslaken.**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es

wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 271

### **169 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 17. Juli 2019

#### **URKUNDE**

**ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE RHEINKAMP UND DIE AUFHEBUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE EICK, DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE MEERBECK, DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE REPELEN UND DER**

## EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE UTFORT

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Eick, die Evangelische Kirchengemeinde Meerbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Repelen und die Evangelische Kirchengemeinde Uftort werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen und der Evangelischen Kirchengemeinde Uftort.

### Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp umfasst die Bezirke der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Eick, Meerbeck, Repelen und Uftort.

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp verläuft wie folgt:

Der nördlichste Punkt liegt in Rheinkamp unterhalb des Haferbruchsees und verläuft über den Haferbruchweg bis zum Neukath. Neukath liegt direkt an der kommunalen Grenze zu Rheinberg. Die Gemeindegrenze verläuft zurück über den Budberger Weg auf die Rheinberger Straße, parallel zur Bahnstrecke RB 31, der Niederrheiner. Die Rheinberger Straße ist entsprechend den Hausnummern zwischen Rheinkamp und der Evangelischen Kirchengemeinde Budberg unterteilt. Nordöstlich, auf der Höhe der Plißstraße, verläuft die Linie schräg bis zur Rheinkamper Straße und von da diagonal bis zum Beginn der Straße Am Bärenbruch, über den Bärenbruch bis zur Vierbaumer Heide. Am Bärenbruch ist entsprechend den Hausnummern zwischen Budberg und Repelen unterteilt. Der Baggersee unterhalb der Vierbaumer Heide wird diagonal abwärts durchkreuzt und im weiteren Verlauf senkrecht hinab bis zum Reitweg. Die Grenze verläuft über den Reitweg waagrecht bis zum Damschenweg hinab bis oberhalb des Lohheimer Sees, dann diagonal nach unten zum Laakmannsfeld. Von dort geht es abwärts Richtung Römerstraße, direkt an der Stadtgrenze zu Duisburg (Baerl) entlang. An der Ecke Mollbergstraße,

Gutenbergstraße geht die Strecke rechts weiter Richtung Elisenstraße, abwärts vorbei am Erholungsgebiet Uettelsheimer See bis zur Straßenkreuzung Hattropstraße. Von dort führt die Strecke weiter Richtung Meerbeck, zunächst bis zur Römerstraße. Dazwischen liegen die Blücher- und die Hattropstraße, die sich entsprechend den Hausnummern die Evangelischen Kirchengemeinden Rheinkamp und Hochstraß teilen. Die Römerstraße abwärts bis oberhalb der Moschee verläuft die Grenze über Am Wolfsberg, Marienburger Straße, Eupener Platz, links hoch Richtung Eupener Straße, Saarbrückerstraße. Es schließt sich oberhalb die Siegstraße an, die sich die Evangelischen Kirchengemeinden Moers und Rheinkamp teilen. Richtung Bahndamm führt es über die Ruhrstraße, Dachsweg, Am Fänderich über Haus Tervoort weiter zur Repelener Straße und dann zur Endstraße oberhalb von Sandfort. Die Grenze verläuft weiter an der Stadtgrenze zu Neukirchen über die A 57, oberhalb der Halde Norddeutschland, parallel zum Anrathskanal, unterhalb der Rayer Straße. Der Schietenweg ist entsprechend den Hausnummern zwischen Neukirchen und Rheinkamp unterteilt. Im Westen geht es rechts von der Friedrich-Heinrich-Allee Richtung Norden zur B 528. An dem Knick zum Landwehrgraben-Niephauser Feld führt es rechts vorbei am Vinnmannsweg zum Brandshof, unmittelbar rechts von der Stadtgrenze nach Kamp-Lintfort, vorbei an der Anschlussstelle Kamp-Lintfort, über den Kohlenhucker Weg bis wiederum zum nördlichsten Punkt, unterhalb des Haferbruchsees. Dort schließt sich die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp gehört zum Kirchenkreis Moers.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinkamp hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eick wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uffort wird aufgehoben.

#### Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp ist uniert.

#### Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eick, der Evangelischen Kirchengemeinde Meerbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen und der Evangelischen Kirchengemeinde Uffort wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, den 08. Juli 2019



Das Landeskirchenamt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 273

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **170 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Land-Kreises Neuss**

##### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. **928**, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 18.09.2008 wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
Heithoff

Der Landrat  
Landkreis-Neuss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 275

#### **171 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221153723**

##### Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221153723 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16.10.2019 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Juli 2019

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 275

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweisepaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf